

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Warendorf

In der geänderten Fassung vom 17.05.2024

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Stadt Warendorf. Rat und Verwaltung sehen sich mit der Einrichtung des Jugendparlamentes dem Ziel verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen der Stadt möglichst gleichberechtigt am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen.

Das Jugendparlament soll:

- die Interessen aller Warendorfer Kinder und Jugendlichen vertreten,
- die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Warendorf ermöglichen und sicherstellen,
- bei Kindern und Jugendlichen Interesse für die Kommunalpolitik wecken,
- dabei werden die verschiedenen Absichten und Ansichten der Mitglieder des Jugendparlamentes demokratisch behandelt und das Herbeiführen eines Kompromisses wird angestrebt.

Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.

§ 1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament unterliegt demokratischen Grundsätzen.
2. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
3. Ziel des Jugendparlamentes ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Warendorfer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen.
4. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche (politische, soziale, sportliche, kulturelle und materielle Interessen) der Warendorfer Kinder und Jugendlichen entgegen. In Ausschüssen (AGs) können Lösungsvorschläge erarbeitet werden und als Anträge in das Jugendparlament eingebracht werden.
5. Das Sprecher*innenteam des Jugendparlamentes erhält die Möglichkeit, in den Sitzungen des Sozialausschusses und einmal pro Jahr im Rat der Stadt über die Arbeit und die Anliegen des Jugendparlamentes zu berichten.

6. In den Bezirks- und Fachausschüssen haben bis zu zwei Mitglieder des Jugendparlamentes das Recht zur Teilnahme an den Beratungen. Es besteht das Rederecht auch für Angelegenheiten, die nicht vorher im Rahmen einer Parlamentssitzung besprochen wurden, jedoch die Belange von Jugendlichen unmittelbar betreffen. Eine jeweilige Sitzungsunterbrechung ist nicht erforderlich. Das Recht zur Teilnahme gilt nur für öffentliche Angelegenheiten.
7. Ein generelles Rederecht im Rat der Stadt Warendorf besteht nicht.
8. Das Jugendparlament hat das Recht bei Maßnahmen der Verwaltung aktiv beteiligt zu werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
9. Dem Jugendparlament werden für seine Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen, Räumlichkeiten der Stadt Warendorf (z.B. dem HOT) zur Verfügung gestellt.

§ 2 Wahl des Jugendparlamentes und vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

1. Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.
2. Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendparlamentes kann erfolgen
 - a. auf eigenen Wunsch.
 - b. durch unentschuldigte Nichtteilnahme an drei aufeinander folgenden Sitzungen.
 - c. durch Ausschluss. Mitglieder des Jugendparlamentes können durch 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Jugendparlamentes abgewählt werden, wenn erkennbar wird, dass sie gegen die Selbstverpflichtung zur Achtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verstoßen haben. Das für das Jugendparlament zuständige Amt prüft in diesem Fall den Sachverhalt, übernimmt die Leitung der Sitzung und führt das Verfahren durch.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus, folgt ein/e Nachrücker*in aus der Wahlliste.

§ 3 Geschäftsordnung und Organisation des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Änderungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen.
2. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Abmeldung beim Sprecher*innenteam.
3. Die Sitzungen können in Präsenz, digitaler und hybrider Form abgehalten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Beschlussfassung, die Beschlussfähigkeit sowie die Formalitäten zur Sitzungsordnung (u. a. Tagesordnung, Ladungsfristen, Rederechte,

Protokollführung) werden durch die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes geregelt.

§ 4 Vertretung des Jugendparlamentes

- 1. In der konstituierenden Sitzung, zu Beginn einer jeden Wahlperiode, wählen die Mitglieder des Parlamentes ein Sprecher*innenteam, das aus zwei Mitgliedern (nach Möglichkeit paritätisch besetzt) besteht.
- 2. Das Sprecher*innenteam vertritt das Jugendparlament nach außen.
- 3. Das Sprecher*innenteam hat die Aufgabe, die Sitzungen des Jugendparlamentes thematisch und organisatorisch vorzubereiten und die Tagesordnung festzulegen.
- 4. Das Amt des/der Sprechers/in kann beendet werden
 - a. durch Rücktrittserklärung.
 - b. durch Abwahl. Die Abwahl erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes. Der Antrag erfolgt schriftlich und kann mit einer Begründung versehen werden. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Jugendparlamentes, an das Sprecher*innenteam und die Stadt Warendorf gerichtet, eingehen. Für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das für das Jugendparlament zuständige Amt prüft in diesem Fall den Sachverhalt, übernimmt die Leitung der Sitzung und führt das Verfahren durch.

Tritt eine Person aus dem Sprecher*innenteam zurück oder wird abgewählt, wählt das Jugendparlament in darauf folgenden Sitzung eine/n Nachfolger*in für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode.

§ 5 Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Zur Mitte der Wahlperiode soll vom Jugendparlament eine Jugendkonferenz einberufen werden, in der alle Jugendlichen dringende Themen benennen können. Diese Themen können dann in AGs gemeinsam weiter verfolgt werden.

§ 6 Geschäftsführung und Aufgabe der Verwaltung

- 1. Das Sprecher*innenteam wird in der Geschäftsführung und Verwaltung des Jugendparlamentes durch das für das Jugendparlament zuständige Amt unterstützt.
- 2. Das zuständige Amt ist Schnittstelle zwischen dem Sprecher*innenteam des Jugendparlamentes, der Verwaltung sowie dem Rat und seinen Ausschüssen.
- 3. Das zuständige Amt ist beratendes Mitglied in den Sitzungen des Jugendparlamentes.

§ 7 Finanzielle Mittel des Jugendparlamentes

1. Der Rat der Stadt Warendorf entscheidet im Rahmen seiner Haushaltsplanung über das Budget, welches dem Jugendparlament zur Verfügung gestellt wird. Das Budget setzt sich zum einen aus Mitteln für die Organisation und zur Durchführung von Parlamentssitzungen, zum anderen aus Mitteln für Fortbildungen, Veranstaltungen zur Förderung des Jugendparlamentes zusammen. Darüber hinaus können Mittel für die unmittelbare Umsetzung von Projekten bereitgestellt werden.
2. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem zuständigen Amt.
3. Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne von Sitzungsteilnahmen.

§ 8 Satzung des Jugendparlamentes

1. Der Rat der Stadt Warendorf gibt dem Jugendparlament im Rahmen seines Satzungsrechtes seine Satzung und kann diese ändern. Sofern eine Änderung durch den Rat der Stadt Warendorf angestrebt wird, ist das Jugendparlament über die geplante Änderung zu informieren.
2. Das Jugendparlament kann Anträge zur Änderung der Satzung an den Rat der Stadt Warendorf stellen. Für die Beschlussfassung eines Änderungsantrages ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes notwendig.
3. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor der Sitzung des Jugendparlamentes schriftlich an das Sprecher*innenteam und die Stadt Warendorf beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes vom 11.05.2021 außer Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Jugendparlamentes

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.05.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister